

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem., Btg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den  
**Kreis Danziger Höhe.**

---

**Nr. 24.** Danzig, den 25. März **1903.**

---

## Ämtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

### Grundzüge

für

die Form und die Aufschriften der bei inländischem Fleisch zur Anwendung kommenden Fleischbeschau-Stempel.

<sup>1</sup> Die allgemeinen Bestimmungen über Form, Größe und Aufschriften der Stempel enthält der § 43 der Ausführungsbestimmungen A. zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten :

1. Die im § 43 Abs. 3 bis 5 angegebenen Größen für die Stempel sind nur Mindestmaße. Die Stempel dürfen auch einen größeren Umfang erhalten, jedoch sind übermäßige Größen zu vermeiden, damit das gekennzeichnete Fleisch nicht zu sehr mit Stempelabdrücken bedeckt wird.

2. **Die Inschriften** sind mit **lateinischen Schriftzeichen** herzustellen und in solcher Größe anzufertigen, daß sie gut leserlich sind.

Die Schriftzeichen und die Ränder müssen scharf ausgeprägt sein.

3. Jeder Stempel hat den Namen oder das Zeichen des Schaubezirkes zu enthalten. Der Zusatz einer Unterscheidungsbezeichnung wie z. B. „Schlachthof“ ist gestattet. Zusatzbezeichnungen, die auf fast allen Stempeln sich wiederholen würden, wie z. B. „Schaubezirk“ oder „Fleischbeschau“ sind zu vermeiden. Bei Schaubezirken mit Namen, die **mehrfach vorkommen, sind den Namen die entsprechenden Unterscheidungsbezeichnungen** beizufügen. **Allgemeine verständliche Kürzungen bei den Namen und Zusatzbezeichnungen sind zulässig.**

Bei den Stempeln für Hundefleisch, Pferdefleisch und sonstiges Einhuferfleisch ist dem Namen oder dem Zeichen des Schaubezirks auf einer besonderen Zeile das Wort „Hund“, „Pferd“ voranzustellen.

4. Die Inschriften der Stempel sind, soweit nicht die Länge der Worte, bei runden Stempeln die Anbringung in Bogenform ratsam erscheinen läßt, auf **geraden Linien** auszuführen.
5. In den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 hat der Stempel außer der Bezeichnung **„Tierarzt“**, wofür auch die Abkürzung **„T. A.“** mit der ohne die Voranstellung der Kürzung **B. (= Bezirks-), K. (= Kreis-), D. (= Departements-)** etc. gebraucht werden darf, **den Namen und den Wohnsitz des Tierarztes zu enthalten.**
6. Die Anbringung sonstiger Namen, Bezeichnungen oder Zeichen (z. B. Wappen) ist zu vermeiden. Ausgenommen ist die Beifügung von lateinischen oder arabischen Ziffern zu dem Zwecke, um die mehreren an einem Orte vorhandenen Schaubezirke zu unterscheiden oder um ersichtlich zu machen, von welchem der mehreren, in einem Schaubezirk aufgestellten Fleischbeschauer die Untersuchung des gestempelten Fleisches ausgeführt worden ist.

7. Vorhandene Stempel dürfen aufgebracht werden, sofern sie im wesentlichen die vorgeschriebenen Inschriften — wenn auch in abweichender Reihenfolge und Art der Anbringung — enthalten. Unter allen Umständen müssen sie aber die vorgeschriebene Form und Mindestgröße aufweisen.

gez. Graf von Posadowsky.

---

Die vorstehenden Bestimmungen bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden, der Fleischbeschauer und der Tierärzte.

Danzig, den 19. März 1903.

Der Landrat.

---

<sup>2</sup> Gemäß § 6 der Dienstanweisung vom 2. August 1881 fordere ich die **Schulkassenrendanten sämtlicher Schulen im hiesigen Kreise** auf, gleich nach Ablauf des Etatsjahres über die Verwaltung der Schulkasse für das Jahr 1. April 1902/1903 die vorschriftsmäßige Rechnung zu legen und die abgeschlossenen Kassenbücher nebst den Belägen, Zahlungsanweisungen und Quittungen **bis zum 15. April cr.** dem Vorsitzenden des Schulvorstandes — Schulinspektor oder Schulpatron — zur Prüfung zu übergeben, auch den Kassenbestand vorzulegen.

**Die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände** ersuche ich, die erhaltenen Schulkassenrechnungen schleunigst durch den gesamten Schulvorstand revidieren und, falls die Rechnung für richtig befunden wird, dechargieren zu lassen, über die etwa vorgefundenen Mängel aber eine Verhandlung aufzunehmen.

**Bis zum 1. Mai cr.** ersuche ich, mir eine Mitteilung darüber zu machen, ob die Schulkassenrechnung gelegt und abgenommen worden ist, eventl. das Revisionsprotokoll mit den gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen mir einzusenden.

Ferner sind mir die **Abschlußzahlen der Rechnung in Einnahme und Ausgabe, sowie in Bestand oder Vorschuß** anzugeben.

Danzig, den 17. März 1903.

Der Landrat.

# Deckanzeige.

3 Vom 17. März bis 30. Juni d. J. decken auf nachstehenden Stationen folgende Beschäler gesunde Stuten zu folgenden Deckfähen:

## I. Station Praust.

- |                   |                |             |          |       |       |
|-------------------|----------------|-------------|----------|-------|-------|
| 1. „Achäer“,      | braun, geboren | Oldenburg   | deckt zu | 13,50 | Mark. |
| 2. „Thronfolger“, | Fuchs,         | „ Hannover  | „ „      | 10,50 | „     |
| 3. „Aft“          | braun,         | „ Oldenburg | „ „      | 13,50 | „     |

## II. Station Lehberg.

- |                 |                |            |          |       |      |
|-----------------|----------------|------------|----------|-------|------|
| 1. „Werkmann“,  | braun, geboren | Oldenburg  | deckt zu | 10,50 | Mark |
| 2. „Quälgeist“, | Rappe,         | „ Hannover | „ „      | 10,50 | „    |
| 3. „Solimann“,  | braun,         | „ Hannover | „ „      | 7,50  | „    |
- Die Bedeckung findet statt in der Zeit:

**vom 17. März bis 30. April,**

Vormittags um 8 Uhr,  
Nachmittags um 4 Uhr.

**Vom 1. Mai bis 30. Juni,**

Vormittags um 7 Uhr,  
Nachmittags um 5 Uhr.

An Sonn- und Festtagen wird nicht gedeckt.

Pr. Stargard, den 17. März 1903.

**Königliche Gestütdirektion.**

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Bekanntmachung in der Ortschaft wiederholt zu veröffentlichen.

Im Uebrigen verweise ich auf die auf allen Stationen aushängenden Vorschriften für den Stationsbetrieb.

Danzig, den 19. März 1903.

Der Landrat.

4 Der Hofbesitzer Gustav Dau aus Hohenstein hat die Verlegung des für den Betrieb seiner Kiesgrube in Schönwarling bestehenden Anschlussgleises von Station 13,4 nach Station 13,5 der Eisenbahn Dirschau-Danzig beantragt. Der Plan für diese Gleisverlegung liegt 14 Tage lang vom 26. März cr. ab im Amtslokal des Gemeindevorstandes in Schönwarling zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan sowohl bei dem Gemeindevorstand in Schönwarling als auch bei mir schriftlich oder mündlich zu Protokoll anbringen.

Danzig, den 20. März 1903.

Der Landrat.